OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950096/43/BP/JB

Datum:
Linz, 15. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M R, x 5, W, gegen den Bescheid des Direktors der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge vom 4. Mai 2017 betreffend eine Weitergewährung der Versehrtenrente im dritten Rechtsgang, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2019

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge vom 4. Mai 2017 wurde gemäß § 35 Abs. 7 lit. b des Gesetzes vom 8. Juli 1977 über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/2013, einer Weitergewährung einer Versehrtenrente nicht stattgegeben.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid wie folgt:

„Aufgrund der Satzung zum Oö. LKUFG (Punkt 145) besteht Anspruch auf Versehrtenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate nach dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist.

Nach der am 3. August 2016 von Frau Dr. M E. R, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, G, durchgeführten Begutachtung wurde folgende Beurteilung abgegeben:

‚Bei kritischer Analyse der mir vorliegenden Behandlungsunterlagen ist festzustellen, dass Herr S S am 18. Dezember 2002 mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Zerrung des linken Kniegelenkes und dadurch eine Aktivierung einer vorbestandenen Varusgonarthrose erlitten hat.

Aufgrund fehlender Verletzungszeichen bei der MR-Untersuchung am 18. Jänner 2003 (31 Tage nach dem Trauma) werte ich den vorderen Kreuzbandriss ebenfalls als vorbestehend.

Bereits damals war das linke Knie instabil, im medialen Kompartment war ein fortgeschrittenes Abnützungsleiden vorhanden. Dieses Abnützungsleiden wurde aktiviert.

Anlässlich einer Gutachtenerstellung am 15. September 2003 wurden mehrfach Verletzungen im Bereich beider Kniegelenke beschrieben und die zum Begutachtungszeitpunkt festgestellten fortgeschrittenen, pathologischen Befunde aufgrund der „Jahrzehnte zurückliegenden Verletzungen und der unterschiedlichen Angaben bezüglich der verletzten Seite sowie der damals erfolgten Therapien" mehr oder weniger gänzlich dem gegenständlichen Ereignis zugeordnet. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wurde mit 25 % eingeschätzt.

Die einzelnen Funktionsstörungen wurden weder detailliert dem rechten oder linken Kniegelenk noch den einzelnen Dienstunfällen zugeordnet.

Anlässlich meiner heutigen Untersuchung konnte ich eine freie Beweglichkeit am rechten Knie feststellen, es liegt ein geringer Abnützungsbefund vor, der mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht einer stattgehabten Kniegelenkszerrung zuordenbar ist. Dieser Befund ist als alterstypische Degeneration zu werten, die per se entstanden ist.

Unfallkausale Dauerfolgen nach einem Vorfall vom 11. Jänner 1990 bestehen am rechten Knie nicht.

Am linken Knie ist ein fortgeschrittenes Abnützungsleiden vorhanden. Nach valgisierender Schienbeinkopfosteotomie ist die Beinachse relativ gerade, das Gelenk ist bis auf ein minimales Streckdefizit frei beweglich, die Beinmuskulatur ist verschmächtigt. Eine Instabilität konnte ich nicht feststellen.

Das anlässlich des Unfalles vom 18. Dezember 2002 festgestellte Knieabnützungs-leiden sowie die vordere Kreuzbandinsuffizienz sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Folge eines Unfalles, der so weit zurückliegt, dass sich der Versicherte heute nicht an ein Schadensdatum und auch nicht an örtliche Gegebenheiten erinnern kann.

Vergleicht man den aktuellen Untersuchungsbefund mit jenem im Gutachten Dr. G auf Seite 12, so ergeben sich folgende Befundunterschiede: Eine diskrete X-Beinfehlstellung konnte ich nicht feststellen. Durch die valgisierende Korrekturosteotomie ist eine beinahe gerade Beinachse vorhanden. Ein Streckdefizit
von 5% konnte ich nicht feststellen, das Streckdefizit ist so gering, dass es nicht messbar ist, es liegt unter 5%.
Eine endgradige Beugeeinschränkung ist vorhanden, dies entspricht weitgehend dem Befund der Untersuchung Dr. G.
Eine Instabilität mit einem + bis ++ positivem Lachmann-Test konnte ich nicht feststellen.
Die Umfangdifferenz zum rechten Bein ist weitgehend ident.
Der röntgenologische Befund kann im Vergleich nicht beurteilt werden, da Röntgenaufnahmen aus dem Jahr 2003 nicht vorliegen.

Stellungnahme zu den verbliebenen Dauerfolgen:
Zusammenfassend bestehen nach dem Dienstunfall vom 18. Dezember 2002 an Dauerfolgen:

- Endgradiges Streckdefizit im linken Knie
- endgradige Beugeeinschränkung
- Muskelminus Nicht unfallkausal:
- Zustand nach valgisierender Schienbeinkopfosteotomie wegen Varusgonarthrose
- reizlose Operationsnarbe
- anamnestisch fortgeschrittenes Knieabnützungsleiden betont medial

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt unter 10 %.

Begründung:
Bei Vergleich meiner Untersuchungsbefunde mit jenen im Gutachten Dr. G ist festzustellen, dass aktuell ein wesentlich besserer Befund vorhanden ist als bei der Gutachtenerstellung am 15. September 2003.

Dieses Gutachten wurde Ihnen mit Schreiben vom 5. August 2016 zur Kenntnis gebracht und eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.

Innerhalb der eingeräumten Frist nahmen Sie Stellung zum Gutachten von Frau Dr. R.

Frau Dr. R nahm in der ergänzenden Stellungnahme vom 7. September 2016 zu Ihren Einwänden und Fragen ausführlich Stellung. Diese ergänzende Stellungnahme wurde Ihnen mit Schreiben vom 12. September 2016 zur Kenntnis gebracht und eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.

Innerhalb der eingeräumten Frist wurde Ihrerseits abermals Stellung genommen und aktuelle Befunde von Dr. med. univ. K S und Prim. R. G vorgelegt.

Zu den neu vorgelegten Befunden nimmt Frau Dr. R wie folgt Stellung: „Im MR-Befund vom linken Knie von Prim. Dr. G wird eine medial betonte Gonarthrose bei Zustand nach Innenmeniskusteilresektion, eine Chondromalazie Grad IV medialbetont, ein Reizerguss und eine Bakerzyste beschrieben.
Ich habe in meinem Gutachten vom 3. August 2016 ebenfalls ein fortgeschrittenes Abnützungsleiden beschrieben, was mit einer Chondromalazie Grad IV in Einklang steht. Ein Befundunterschied resultiert demnach nicht.

Herr Dr. S beschreibt in seinem Befund anamnestisch einen Anlaufschmerz, Belastungsschmerz beim Bergabgehen, einen Ruheschmerz fallweise nachts und Giving-way bei Drehbewegungen. Es kommt zur Diagnose „Knieabnützungsleiden links".

Ein wesentlicher Unterschied zwischen seinem und meinem Befund ergibt sich aus seiner Feststellung eines ++ positivem Lachmann, wobei nicht ersichtlich ist, ob dieser am rechten oder linken Knie vorliegen soll. Ich konnte am linken Knie keine Instabilität feststellen.

Die Beweglichkeit wurde von Dr. S mit 0-5-130 beschrieben, auch hier ergibt sich kein Hinweis darauf, welches Knie gemeint ist. Wenn man davon ausgeht, dass das linke Knie gemeint ist, so ist dieser Befund marginal abweichend von meinem Messwert.

Ich konnte das Streckdefizit nicht messen, da es unter 5° lag. Naturgemäß ist es - in Abhängigkeit von der Stärke der Weichteile - nicht möglich, derartige Messungen exakt durchzuführen. Lediglich eine Messung auf einem Röntgenbild in maximaler Streckstellung könnte hier exakten Aufschluss geben.

Wenn mir vorgehalten wird, dass ich z.B. das Gangbild oberflächlich geprüft hätte, so muss ich dies zurückweisen. Die Prüfung der Gangqualitäten umfasst das Gehen mit und ohne Schuhen, den Zehenballen- und Fersengang, den Fußinnenkanten- und Fußaußenkantengang sowie Einbeinsprünge. Es handelt sich somit um eine umfassende Prüfung. Je nach Beschwerden können mehrere oder eben nur wenige dieser Qualitäten geprüft werden.
Wenn mir Herr S vorhält, dass ich den Streckungswinkel nicht gemessen hätte, so ist dies ebenfalls unrichtig, auch dazu finden sich Angaben in meinem Gutachten.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass ich mein Gutachten aufgrund objektiver Kriterien und unter Berücksichtigung von semi-objektiven Befunden erstellt habe. Zweifellos ist es meine Aufgabe, auch die Kausalität von Funktionseinschränkungen zu überprüfen, was ich ebenfalls tat."

Diese abermalige ergänzende Stellungnahme wurde Ihnen mit Schreiben vom 21. November 2016 zur Kenntnis gebracht und wiederum eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.

Innerhalb der eingeräumten Frist bezogen Sie abermals Stellung zu den Ausführungen von Frau Dr. R.

Frau Dr. R informierte in ihrer E-Mail vom 3. Jänner 2017, dass sie in ihrem Gutachten vom 3. August 2016 und in zwei weiteren schriftlichen Stellungnahmen um Klarheit und Klärung missverständlicher Unfalldaten, Befunde und Ansichten bemüht war. Da ihr dies offensichtlich nicht gelungen ist, empfahl sie die Erstellung eines neuerlichen Gutachtens durch einen anderen gerichtlich beeideten Sachverständigen.

Nach Rücksprache mit unserem Konsiliarfacharzt haben wir am 16. Februar 2017 Herrn Dr. med. M G mit der Erstellung des neuerlichen Gutachtens beauftragt.

Bei der am 1. März 2017 von Herrn Dr. med. G durchgeführten Begutachtung wurde folgender Befund erhoben:

- Zustand nach mehrfachen Kniegelenkstraumen der linken Seite
- multiple Narben im Bereich des linken Kniegelenkes
- Zustand nach Umstellungsoperation links
- Zustand nach Teilentfernung des inneren und äußeren Meniskus
- Zustand nach Ruptur des vorderen Kreuzbandes
- minimale Muskelverschmächtigung im Bereich der Ober- und Unterschenkel-muskulatur links
- geringgradig verminderte Fußsohlenbenützungszeichen links
- Reibegeräusch hinter der Kniescheibe, insbesondere bei Beugung des linken Kniegelenkes
- verminderte Belastbarkeit des linken Beines
- Wetterfühligkeit
- Subjektive, insbesondere belastungsabhängige, glaubhafte Beschwerden.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird mit unter 10 % geschätzt. Begründung:
Bei der heutigen Untersuchung ist lediglich ein geringgradiges links kniegelenks-betontes Hinken feststellbar, bei kaum erkennbarer Verschmächtigung der Ober- und Unterschenkelmuskulatur der linken Seite. Das Kniegelenk ist seitenband- und kreuzbandfest, es besteht kein Erguss, sichere Meniskuszeichen sind nicht nachweisbar, eine Überwärmung ist am Kniegelenk ebenfalls nicht feststellbar. Die von Herrn S S angegeben subjektiven Beschwerden sind aufgrund der erlittenen Verletzungen glaubhaft und nachvollziehbar. In diesem Sinn ist obige Einschätzung gerechtfertigt. Dies wurde auch dem Versicherten mitgeteilt und begründet, was von ihm auch akzeptiert wurde.

Dieses von Herrn Dr. G erstellte Gutachten wurde Ihnen mit Schreiben vom 8. März 2017 zur Kenntnis gebracht und eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.

Innerhalb der eingeräumten Frist wurde Ihrerseits Stellung genommen.

In der Stellungnahme vom 6. April 2017 gibt Herr Dr. G zu Ihrer Stellungnahme folgende Erklärung ab:

„Herr S S wurde am 1. März 2017 im Rahmen der Möglichkeiten vom gefertigten Sachverständigen im UKH L untersucht und befragt.

Wie aus dem erstellten Gutachten ersichtlich, haben zahlreiche Vorverletzungen bei Herrn S stattgefunden. Zusätzlich ist eine Stellungskorrektur im Bereich des linken Kniegelenkes wegen einer Fehlstellung erfolgt. Die erstmalige Einschätzung am 15. September 2003 durch gefertigten Sachverständigen muss als äußerst wohlwollend bezeichnet werden. Die in der Folge auftretenden Beschwerden und der damit verbundene Unbillen sind größtenteils glaubhaft.

Bei Erstellung des Gutachtens vom 1. März 2017 wurden in erster Linie objektive Kriterien bewertet. Das heißt, das Gangbild war eine Spur links kniegelenksbetont. Der Zehenballengang, Fersengang und Einbeinstand konnte ausgeführt werden und er konnte bis 120 Grad in die tiefe Hocke gehen. Das geschädigte Kniegelenk war seitengleich frei beweglich, es war bandfest.

Zusammenfassung:
Obwohl Herrn S bei der erfolgten Untersuchung lange und ausführlich erklärt wurde, dass er nicht mehr die erstmalige Einschätzung erhalten wird, hatte man den Eindruck, er habe dies auch verstanden bzw. er habe auch Verständnis dafür.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass seine Beschwerden mit unter 10 % bewertet wurden. Das heißt, dass seine subjektiven Angaben und Beschwerden entsprechend auch gewürdigt wurden.

In den Rententabellen des Werkes „Die Unfallrente" von W K-G-Z in der 4. Neubearbeiteten Auflage wird eine Einsteifung des Kniegelenkes mit einer MdE von 20 % bewertet, was in keinerlei Weise mit dem von Herrn S angegebenen Beschwerden und objektiven Kriterien vergleichbar ist.

Die Einschätzung von unter 10 % ist daher auch als sehr wohlwollend anzusehen.

Diese Stellungnahme wurde Ihnen mit Schreiben vom 12. April 2017 zur Kenntnis gebracht und wiederum eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.

Innerhalb der eingeräumten Frist bezogen Sie abermals Stellung.

Da Ihre abermalige Stellungnahme keinen neuen, auf gleicher fachlicher Ebene relevanten Einspruch beinhaltet, war keine weitere Anhörung des Sachverständigen notwendig.

Diese von Frau Dr. M E. R und Herrn Dr. med. M G erstellten Gutachten sowie deren ergänzenden Stellungnahmen werden somit als entsprechend begründet und schlüssig erachtet und konnten sohin dem Entscheidungsinhalt zugrunde gelegt werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 30. Mai 2017, worin wie folgt ausgeführt wird:

„Ich fechte den Bescheid zur Gänze an und mache formelle sowie materielle Rechtswidrigkeit geltend.

Sachverhalt:
Ich stehe als Hauptschuloberlehrer i.R. in einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandsverhältnis zum Land Oberösterreich. Meine letzte Dienststelle war die Neue Mittelschule R.

Ich habe sowohl am 10.1.1990 als auch am 18.12.2002 Dienstunfälle erlitten. Aufgrund der Verletzungen, die ich dabei erlitten habe, wurde mir mit Bescheid vom 12.11.2003 eine Versehrtenrente im Ausmaß von 25 v.H. auf Dauer gewährt.

Nunmehr wurde vom Amts wegen eine Überprüfung meiner Versehrtenrente eingeleitet. Im Zuge dessen wurde ich von Dr. G und Dr. R begutachtet.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, dass sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben und dementsprechend mein Anspruch auf Versehrtenrente erlischt.

Beschwerdegründe:
Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung damit, dass meine gesundheitlichen Beschwerden nunmehr mit unter 10 % Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bewerten seien. Es wird daher offenbar von einer Besserung meines Zustandes seit dem Jahr 2002 ausgegangen.

Zu betonen ist, dass aus dem ursprünglichen Gutachten aus dem Jahr 2003 hervorgeht, dass meine Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 25 % von 100 auf Dauer festgestellt wurde. Nachvollziehbar ist daher nicht, weshalb sich meine seit nunmehr über eineinhalb Jahrzehnte andauernde gesundheitliche Einschränkung plötzlich gebessert haben soll. Das widerspricht jedenfalls der Lebenserfahrung, weil bestehende Verletzungen im zunehmenden Alter eher zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes, als zu dessen Verbesserung fuhren.

Für die Beurteilung relevant sind die Befunde aus dem Jahr 2002, welche unverändert Geltung haben, weil die Verletzungen am Kniegelenk nach wie vor bestehen.

Meine Beschwerden und der Zustand meines linken Knies haben sich seit dem Dienstunfall im Jahr 2002 leider keineswegs gebessert. Ganz im Gegenteil haben sich meine Beschwerden sogar verschlechtert:

Laufen ist gar nicht mehr möglich. Beim Gehen habe ich nunmehr stärkere Schmerzen, als unmittelbar nach dem Dienstunfall. Ich hinke beim Gehen, was insbesondere beim Stiegensteigen und Spazierengehen im Freien bemerkbar wird. Beim Stiegensteigen bin

ich außerdem dahingehend eingeschränkt, dass ich sobald ich etwas tragen muss, mit dem linken Bein voran hinuntersteigen muss.

Darüber hinaus erleide ich häufig Muskelschmerzen in beiden Oberschenkeln bei längerem Gehen. Mein linker Unterschenkel weist eine starke Verdickung eines Blutgefäßes (unter dem Kniegelenk) samt starken Krampfadern auf, wohingegen am rechten Bein das zuletzt beim Dienstunfall 2002 nicht verletzt wurde - derartige Veränderungen nicht festzustellen sind. Es hat sich daher auch durch die medizinischen Eingriffe im linken Knie nach dem letzten Dienstunfall eine Verschlechterung des Zustands ergeben. Dies äußert sich auch in Schlafstörungen, die durch Schmerzen verursacht werden.
Die durch die belangte Behörde eingeholten Gutachten widersprechen daher grob den tatsächlichen Gegebenheiten.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich seit meinem Dienstunfall im Jahr 2002 der Zustand meines linken Knies verschlechtert und nicht verbessert hat.

Daraus ergibt sich, dass die aus §§ 24, 25 Oö. LKUFG geforderte wesentliche Verbesserung meines Zustandes, der für die Festsetzung einer Rente maßgebend war, um die Rente zu entziehen, nicht gegeben ist.

Eine bloß abweichende Beurteilung unveränderter Verhältnisse (zB abweichende Beurteilung der dem Vergleichsgutachten zugrundeliegenden Tatsachen) stellt jedoch nach der Judikatur keinen Umstand dar, der die Neubemessung oder Einstellung einer Versehrtenrente rechtfertigt (vgl. VwGH ZI. 96/12/0217). Nicht anderes hat gegenständlich zu gelten, weil die Verhältnisse unverändert sind. Selbst die von der belangten Behörde konsultierten Ärzte haben keine Besserung meines Zustandes festgestellt und auch diesbezüglich keinen Vergleich angestellt. Es handelt sich daher um eine bloß abweichende Beurteilung unveränderter (verschlechterter) Verhältnisse.

Der Vollständigkeit halber ist außerdem anzumerken, dass ich mich aufgrund der Dienstunfälle aus den Jahren 1990 und 2002 im Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit befinde.

Beweis: Befund Dris. Sc vom 13.10.2016, Beilage JA Befund Dris. G vom 10.10.2016, Beilage ./B Gutachten Dris. G vom 15.9.2003, Beilage C meine Einvernahme.

Zum Beweis meines Vorbringens beantrage ich außerdem die Einholung eines gerichtlich beeideten Sachverständigengutachtens aus dem Bereich der Unfallchirurgie und Orthopädie.

Ich stelle daher den

Antrag

den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben;

in eventu, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass damit festgestellt wird, dass mir weiterhin eine Versehrtenrente im Ausmaß von 25 v.H. auf Dauer gebührt;

in eventu, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 23. Juni 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. Juli 2017, LVwG-950096/2/BP/SA, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

I.4.2. Aufgrund einer dagegen erhobenen Revision des Bf hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. November 2017, Zl. Ra 2017/09/0042-6, das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

I.5.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Weiters wurde Dr. A K mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 um Erstellung eines medizinischen Sachverständigengutachtens und um die Klärung folgender Fragen ersucht:

Ist im in Rede stehenden Fall – seit der für den Zuspruch der Versehrtenrente maßgeblichen medizinischen Begutachtung – eine wesentliche Veränderung bzw. Verbesserung der unfallbedingten gesundheitlichen Beschwerden eingetreten?

Sind die nunmehr vorgebrachten subjektiven Beschwerden medizinisch nachvollziehbar, und gründen diese bejahendenfalls auf dem ursprünglichen Dienstunfall (bzw. Dienstunfällen) oder sind sie etwa als degenerativ anzusehen?

I.5.2. Mit Schreiben vom 22. März 2018 übermittelte Dr. A K das angeforderte medizinische Sachverständigengutachten, in dem ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Zur Frage 1.) (...)

Laut Unfallbericht handelt es sich bei dem Unfall am 10.01.1990 um eine Seitenbandzerrung des rechten Kniegelenkes die folgenlos abheilte. Es ist daher von keinen Dauer- oder Spätfolgen am rechten Kniegelenk auszugehen.

Nach der Begutachtung bei Frau Dr. R gab Herr S an, dass er sich bei diesem Dienstunfall doch um das linke Kniegelenk gehandelt habe. Da Zerrungen ohne Dauer- oder Spätfolgen ausheilen, ändert dies nichts an der aktuellen Beurteilung. Letztendlich unterliegt dies jedoch der Beweiswürdigung durch den Richter.

Bei dem Schisturz am 18.12.2002 dürfte Herr S eine Zerrung des linken Kniegelenkes erlitten haben. Ein schriftlicher Befund des Erstbehandlers liegt nicht vor.

In einer Magnetresonanztomographie am 18.01.2003 zeigen sich keine frischen traumatischen Veränderungen am linken Kniegelenk, jedoch ein dritt- bis viertgradiger Knorpelschaden im inneren Kniegelenkskompartiment bei O-Bein-Fehlstellung, ein alter Riss des vorderen Kreuzbandes und ein alter Teileinriss des Innen-Seitenbandes sowie eine ausgedehnte Defektzone am Innenmeniskus bei großflächiger Teilentfernung. Die in der MR beschriebenen Veränderungen sind somit nicht unfallkausal dem Dienstunfall vom 18.12.2002 zuzuordnen.

Zerrungen heilen in der Regel innerhalb von 6 Wochen ohne Dauer- und Spätfolgen ab.

Die in den vorliegenden Gutachten erhobenen klinischen Befunde und Funktionsstörungen lassen sich nicht durch eine stadtgehabte Zerrung des Kniegelenkes erklären. Sie sind großteils als posttraumatische Folgen früherer Verletzungen zu werten, stehen jedoch in keinem kausalen Zusammenhang zu den beiden gemeldeten und von der LKUF anerkannten Dienstunfällen 1990 und 2002.
Die in den Gutachten angeführten Beschwerden und Funktionsstörungen können somit nicht als unfallkausaler Schaden bemessen werden.

Vergleicht man die nicht unfallkausalen Beschwerden so ergibt sich folgendes:

Im Gutachten vom 15.09.2003 wurde folgender Befund dokumentiert:
„...Im linken Bein besteht eine geringgradige X-Bein-Fehlstellung.....
...Der Barfußgang ist flott, raumgreifend und ohne Hinken möglich....
...Er kann bis 130 Grad in die tiefe Hocke gehen...
...Über dem inneren und äußeren Gelenksspalt erkennt man 2 längsgestellte, 4 cm bzw. 5 cm lange, reaktionslose Narben (nach-OP 1978)...
...Es besteht eine Streckhemmung von 5 Grad. Das Bein kann von der Unterlage gehoben und bis 130 Grad gebeugt werden (rechtes Knie S 0-0-135)...
...Es besteht eine vordere Schublade von + positiv, der Lachmann-Test ist + bis ++ positiv. Die Seitenbänder sind fest...
...Bei Beugen des Kniegelenkes ist ein deutliches Reibegeräusch über der Kniescheibe zu tasten.
...Umfangmaße:
Oberschenkel, 10 cm oberhalb der Kniescheibe: 42 cm links / 45 cm rechts
Wadenmitte: 38 cm links / 39 cm rechts..."

Im Gutachten von Dr. G vom 01.03.2017 wurde folgender Befund dokumentiert: „...Beide unteren Extremitäten sind gerade, nicht verdreht, nicht verkürzt bei ausgeprägter Krampfaderbildung am linken Unterschenkel ohne Ödeme...
.. .Das Gangbild ist geringgradig links kniegelenksbetont hinkend...
...Er kann bis 120 Grad in die tiefe Hocke gehen...
...Das Bein kann gestreckt von der Unterlage gehoben und bis 130 Grad gebeugt werden (rechts 0-0-130 Grad). Über dem inneren Gelenksspalt wird ein Druckschmerz angegeben. Das Kniegelenk ist kreuz- und seitenbandfest, es zeigt sich keine Schublade, der Lachmann-Test ist negativ, ein Kniescheibenanpressschmerz nicht provozierbar, sichere Meniskuszeichen nicht nachweisbar.
...Umfangmaße:
Oberschenkel, 10 cm oberhalb der Kniescheibe: 44 cm links/45 cm rechts
Wadenmitte: 38,5 cm links/39,5 cm rechts...“

Im Gutachten von Frau Dr. R vom 03.08.2016 wurde folgender Befund dokumentiert:
„...Das Gangbild ist mit Schuhen etwas breitspurig, verhalten, jedoch hinkfrei. Der Barfußgang ebenfalls breitspurig, etwas verhalten, kein Schonhinken...
...Er kann in die tiefe Hocke gehen, er erreicht beidseits 125 Grad. Einbeinsprünge werden rechts demonstriert, ein paar Sprünge, schlechter Absprung, sehr adynamisch. Links wird infolge Schmerzen nach einem Sprung abgebrochen...
...Gerade Beinachse links, rechts diskrete X-Bein-Stellung. Der linke Ober- und Unterschenkel deutlich muskelverschmächtigt. Das linke Knie ist weichteilverdickt, an der Kniestreckseite sind über dem inneren und äußeren Gelenksspalt schräg verlaufende, abgeblasste, jeweils 5 cm lange Narben vorhanden. Die Kniescheibenverschieblichkeit ist eingeschränkt, Verschiebe- und Kompressionsschmerz. Die Gelenksspalten jeweils im mittleren Drittel druckempfindlich. Seitenbänder stabil, die vordere und hintere Schublade ist negativ.
...Bei Funktionsprüfung erweist sich die Beugung als seitengleich, die Streckung links diskret eingeschränkt...
...Bewegungsumfang linkes Knie S 0-3-125, Bewegungsumfang rechtes Knie S 0-0-125
...Umfangmaße:
10 cm oberhalb des oberen Kniescheibenpoles: 46 cm links/48 cm rechts
Oberer Kniescheibenpol: 41 cm links /41 cm rechts
Wade (stärkster Umfang): 38 cm links/39 cm rechts...“

Vergleicht man nun die Befunde sämtlicher Gutachten, ergibt sich in beiden Gutachten (2016+2017) gegenüber 2003 eine geringere Umfangdifferenz am linken Oberschenkel zur Gegenseite, die einer Verbesserung entspricht. Eine 2003 festgestellte Instabilität des vorderen Kreuzbandes ließ sich 2016 und 2017 nicht mehr nachweisen, dies entspricht ebenfalls einer Verbesserung. Dr. G beschreibt einen unveränderten Bewegungsumfang von 2003 zu 2017. Frau Dr. R beschreibt ein minimales Streckdefizit von 3 Grad am linken Kniegelenk und eine mögliche Beugung bis 125 Grad (Dr. G 130 Grad). Dies entspricht einem unveränderten Befund bzw. sogar einer geringen Verschlechterung. 2003 zeigte sich ein Reibegeräusch über der Kniescheibe. 2017 wurde von Dr. G ein Reibegeräusch nicht mehr dokumentiert. Der Kniescheibenanpresstest war auch negativ. Dies entspricht einer Verbesserung. Im Gutachten von Dr. R von 2016 wird die Kniescheibenverschieblichkeit als eingeschränkt beschrieben. Es wurde auch ein Verschiebe- und Kompressionsschmerz

dokumentiert. Dies würde einem unveränderten Befund entsprechen. Eine wesentliche Verbesserung kann somit aus den vorliegenden Gutachten nicht abgeleitet werden.

Zur Frage 2) (...)

Die nunmehr vorgebrachten subjektiven Beschwerden sind medizinisch - aufgrund der ausgeprägten arthrotischen Kniegelenksveränderungen links - nachvollziehbar.

Die subjektiv angeführten Beschwerden bei den oben angeführten Diagnosen, stehen in keinem kausalen Zusammenhang zu den beiden Dienstunfällen 1990 und 2002. Sie sind vielmehr eine posttraumatische Folge früherer Verletzungen die nicht als Dienstunfall anerkannt wurden.

Die Anamnese beginnt 1974. In weiterer Folge wurde 1978 nach einem weiteren Trauma eine offene Entfernung des Innenmeniskus und wahrscheinlich Teilentfernung des Außenmeniskus durchgeführt. Wann, der in der Kernspintomographie beschriebene vordere Kreuzbandriss und Teileinriss des Innenseitenbandes aufgetreten sind, lässt sich durch die vorhandenen Unterlagen nicht klären. Die innenseitig betonte Arthrose des Kniegelenkes ist eine Folge der Entfernung des Innenmeniskus bei anlagebedingter O-Bein-Fehlstellung und zusätzlicher vorderen Instabilität bei Zustand nach vorderem Kreuzbandriss. Die großflächige Entfernung eines Meniskus führt durch die Verminderung der Auflagefläche zu einem frühzeitigen Knorpelschaden. Eine Instabilität des Kniegelenkes führt ebenfalls durch einen gestörten Roll-Gleit-Mechanismus des Kniegelenkes zu einem frühzeitigen Verschleiß des Knorpels. Eine Fehlstellung der Beinachse - im Sinne einer O-Bein oder X-Bein-Fehlstellung - führt durch eine erhöhte Belastung, entweder im inneren oder äußeren Kniegelenksbereich, zu einem frühzeitigen Verschleiß des Knorpels.“

I.5.3. Zusätzlich wurde am 9. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.6. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. Mai 2018, LVwG-950096/26/BP/JB, wurde der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben. Zudem wurde die ordentliche Revision als zulässig erklärt.

I.7. Aufgrund einer dagegen erhobenen Revision der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2018, Zl. Ro 2018/09/0006-4, das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

I.8. Am 14. Februar 2019 wurde abermals eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von nachstehendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf erlitt am 10. Jänner 1990 sowie am 18. Dezember 2002 je einen Dienstunfall. Am 12. November 2003 wurde der verbliebene Dauerschaden aus den Dienstunfallereignissen mit 25 v.H. festgestellt, und damit die Versehrtenrente bewertet und zuerkannt. Es ist davon auszugehen, dass dabei die Bewegungseinschränkung mit 5 %, die Knieinstabilität mit 10 % und die Arthrose mit weiteren 10 % angenommen worden waren.

Im Vergleich dazu ist heute von einer MdE von 20 % auszugehen, die sich aus der verbleibenden Bewegungseinschränkung von 5 % und der Arthrose von 15 % zusammensetzt.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem Akt, insbesondere aus den darin befindlichen ärztlichen Gutachten aus den Jahren 2003, 2017 sowie aus dem im März 2018 erstellten Sachverständigengutachten des Dr. A K.

Auch in der am 14. Februar 2019 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der maßgebliche Sachverhalt festgestellt, wobei der Sachverständige völlig nachvollziehbar und schlüssig darlegte, wie er zu der fiktiven Differenzierung bzw. Aufschlüsselung der im Bescheid aus dem Jahr 2003 – dort nicht aufgeschlüsselten - anerkannten Schäden kommt. Weiters führte er völlig nachvollziehbar aus, dass die im Bescheid genannten Diagnosepunkte: „deutliches Reibegeräusch der linken Kniescheibe bei Beugung“ sowie „Schwellneigung im Bereich des linken Kniegelenkes“, die der Einstufung der MdE zugrunde lagen, als Arthrose zu qualifizieren sind. Demnach ergab sich schlüssig, dass der Amtssachverständige für seine Annahme der damaligen MdE auch die Arthrose miteinbezog. Wie der Sachverständige ausführte, entspreche die von ihm vorgenommene Aufschlüsselung auch den Gliedertabellen. Dass er nicht ausschließen konnte, dass der ursprüngliche Gutachter andere Überlegungen angestellt bzw. die Gliedertabellen nicht angewandt haben könnte, ändert nichts daran, dass die nunmehr angenommene Differenzierung die Nachvollziehbarste ist.

Ebenfalls völlig nachvollziehbar erläuterte der Sachverständige die Umstände der weggefallenen Knieinstabilität, der gleichbleibenden Bewegungseinschränkung sowie des fortschreitenden Arthroseverlaufs. Durchaus glaubhaft vermittelte der Sachverständige auch, dass durch die Abnahme der Knieinstabilität die Arthrose

intensiviert wurde. Zumal die Arthrose anhand der im Jahr 2017 erhobenen Daten schon mit 15 % gewertet werden muss und allenfalls nur eine weitere Verschlechterung seither eingetreten sein kann, konnte eine neuerliche Untersuchung zum Entscheidungszeitpunkt unterbleiben, da diese ergebnisneutral wäre.

III.

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1977 über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl 1983/66 idF LGBl 2018/55, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 5
Anspruchsberechtigung

(1) Auf die Leistungen der LKUF haben die Mitglieder Anspruch:
1. für sich selbst;
[…]

§ 10
Dienstunfälle
(1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden Dienstverhältnis ereignen.

§ 13
Anspruchsberechtigung und Leistungen
(1) Die Mitglieder - mit Ausnahme von Hinterbliebenen im Sinne des Pensionsgesetzes 1965 - haben im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung Anspruch auf folgende Leistungen:
[…]
4. Versehrtenrente;
[…]

§ 15
Entstehen der Leistungsansprüche und Anfall der Leistungen
(1) Die Ansprüche auf die Leistungen nach diesem Gesetz entstehen - unbeschadet des jeweiligen Erfordernisses der Mitgliedschaft, Angehörigeneigenschaft oder Hinterbliebeneneigenschaft:
[…]
4. bei Dienstunfällen mit dem Unfallereignis;
[…]

§ 24
Neufestsetzung von Renten aus der Unfallfürsorge

(1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung einer Rente maßgebend waren, ist die Rente auf Antrag oder von Amts wegen neu festzusetzen. Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 v.H. geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt.
(2) Sind zwei Jahre nach dem im § 15 Abs. 1 Z 4 oder 5 bezeichneten Zeitpunkt abgelaufen, so kann die Rente immer nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahr nach der letzten Festsetzung neu festgesetzt werden. Diese Frist gilt nicht, wenn in der Zwischenzeit eine neue Heilbehandlung abgeschlossen oder eine vorübergehende Verschlimmerung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit wieder behoben wurde.

§ 25
Entziehung von Leistungen aus der Unfallfürsorge

(1) Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine wiederkehrende Leistung aus der Unfallfürsorge nicht mehr vorhanden, so ist die Leistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch gemäß § 27 ohne weiteres Verfahren erlischt.
[...]“

Die hier anwendbaren Bestimmungen der Satzung der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge in der Fassung 1. Jänner 2019 lauten – auszugsweise – wie folgt:

„P 127. Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine wiederkehrende Leistung nicht mehr vorhanden, so ist diese zu entziehen. Die Entziehung wird mit dem Tag wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

III
Versehrtenrente

P 145. Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate ab dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist.

P 153. Kann die Versehrtenrente während der ersten zwei Jahre nach dem Unfallereignis bzw dem Beginn der Berufskrankheit oder, wenn dies für das Mitglied günstiger ist, nach dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen der noch nicht absehbaren Entwicklung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit ihrer Höhe nach noch nicht endgültig festgestellt werden, so hat die LKUF die Versehrtenrente als vorläufige Rente für zwei Jahre zu gewähren.

P 154. Spätestens nach Ablauf des zweijährigen Zeitraumes ist über die Weitergewährung einer Versehrtenrente zu entscheiden; diese Entscheidung setzt eine Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung maßgeblich waren, nicht voraus und ist an die Grundlagen für die Berechnung der vorläufigen Rente nicht gebunden.“

III.2.1. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde erwogen:

Zunächst ist unbestritten, dass dem Bf – als Folge von Dienstunfällen – im Jahr 2003 mit Bescheid eine Versehrtenrente im Ausmaß von 25 v.H. der Vollrente dauernd zugesprochen wurde.
Es wurde beginnend mit 3. August 2016 eine neuerliche Überprüfung (von Amts wegen) eingeleitet, die nach mehrfachen Erörterungen und Gutachterwechsel mit Gutachten vom 1. März 2017 erfolgte.

Anspruch auf Versehrtenrente besteht gemäß dem Punkt 145 der Satzung der Oö. LKUF, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate ab dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist. Der Bf hätte also nur weiterhin einen Anspruch auf Gewährung der Versehrtenrente, wenn seine Minderung der Erwerbsfähigkeit zumindest 20 % erreichen würde. Ansonsten wäre gemäß § 25 Abs. 1 Oö. LKUFG iVm P 127 der oa. Satzung die Leistung zu entziehen.

III.2.2. § 24 iVm § 25 LKUFG sieht vor, dass zumindest eine wesentliche entscheidende Änderung in Höhe von 10 % eingetreten sein muss um die Rente entziehen zu können. Es muss eine wesentliche Verbesserung des medizinischen Zustandes gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung über den Rentenanspruch eingetreten sein. Eine allfällige abweichende ärztliche Beurteilung bei gleichbleibenden tatsächlichen Verhältnissen stellt keine wesentliche Änderung der Verhältnisse in diesem Sinne dar (vgl. VwGH 97/12/0395 bzw. 97/12/0380).

Nach § 24 iVm § 25 OÖ. LKUFG ist daher lediglich darauf abzustellen, ob eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Ausmaß von zumindest 10 % MdE eingetreten ist, also ob eine wesentliche Besserung im Leidenszustand von 10 % MdE gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung über den Rentenanspruch erfolgt ist. Eine allfällige bloß abweichende ärztliche Beurteilung der im Jahr 2003 bemessenen (Dauer-)Rentenhöhe von 25% MdE würde sohin keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 25 LKUFG bedeuten.

III.3. Im zum vorliegenden Fall ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2018, Ro 2018/09/0006-4, wird ua. wie folgt ausgeführt:

„Demnach berechtigt im Falle des Vorliegens eines rechtskräftigen Bescheides, mit dem über eine Versehrtenrente abgesprochen wurde, nur eine wesentliche Veränderung in den Voraussetzungen, die nach Erlassung dieses Bescheides eingetreten ist, zur neuerlichen Bescheiderlassung über die Versehrtenrente. Eine solche Änderung der Voraussetzungen liegt entweder im Tatsachenbereich oder bei Änderung der Rechtslage vor. Änderungen im Tatsachenbereich sind bei späterem Entstehen von weiteren Leidenszuständen, für die die

anerkannten Folgeschäden nach einem Dienstunfall wesentliche Bedingung sind, oder bei Verschlimmerung anerkannter Folgeschäden gegeben. Eine bloß abweichende Beurteilung unveränderter Verhältnisse stellt hingegen keinen Umstand dar, der die Neubemessung oder Einstellung einer Versehrtenrente rechtfertigt.

Ein Bescheid betreffend Anerkennung eines Unfallgeschehens als Dienstunfall mit oder ohne Bemessung einer Versehrtenrente gibt Auskunft darüber, welche im Zeitpunkt seiner Erlassung bekannten Leidenszustände als kausale Folgeschäden oder akausale Beeinträchtigungen angesehen wurden. Fehleinstufungen in beide Richtungen (also Anerkennung eines Schadens als ein durch den Dienstunfall bedingter Folgeschaden wie auch Nichtanerkennung eines Schadens als Folgeschaden, obwohl ein solcher vorliegt) werden, da sie den Ausspruch über die Gebührlichkeit und Höhe der Versehrtenrente im Spruch bestimmen, von der Rechtskraft dieses Ausspruches im Bescheid mitumfasst. Von ihnen kann, solange die Rechtskraftwirkung besteht, durch Neufestsetzung der Rente nur unter den Voraussetzungen abgewichen werden, die das Verfahrensrecht für die Abänderung rechtskräftiger Bescheide zur Verfügung stellt, also etwa zB durch die Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn ein Wiederaufnahmegrund vorliegt (vgl. noch einmal VwGH 19.12.2000, 94/12/0159; vgl. außerdem VwGH 21.11.2001, 96/12/0217, darin hat der Verwaltungsgerichtshof die genannte Rechtsprechung bereits auf die inhaltlich wiederum vergleichbaren Bestimmungen des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes [B-KUVG] übertragen).

§ 24 Abs. 1 OÖ LKUFG sieht vor, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Rente neu festzusetzen ist. Als wesentlich gilt eine Änderung nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens zehn Prozent geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass die Voraussetzungen einer mindestens zehnprozentigen Änderung und des Entstehens oder Wegfalles eines Rentenanspruches nicht kumulativ vorliegen müssen. Eine Änderung ist auch dann als wesentlich zu qualifizieren, wenn sie zwar weniger als zehn Prozent beträgt, damit aber der Rentenanspruch wegfällt (vgl. dazu VwGH 25.2.1998, 97/12/0380).

(...) Mit diesen Ausführungen verkennt das Verwaltungsgericht, dass aufgrund der Rechtskraft - soweit keine Wiederaufnahme erfolgt ist - die damaligen (wenn auch fälschlicherweise als unfallkausal anerkannten) Verletzungen weiterhin als Ausgangslage für die Beurteilung von Veränderungen heranzuziehen sind (vgl. noch einmal VwGH 19.12.2000, 94/12/0159; 21.11.2001, 96/12/0217).

Im Bescheid des Revisionswerbers vom 12. November 2003 wurde die Minderung der Erwerbsfähigkeit basierend auf einem Sachverständigengutachten mit mehreren Beeinträchtigungen begründet und letztlich gesamt mit 25 Prozent bemessen. Eine Aufschlüsselung, wie viele Prozente auf die einzelnen Beeinträchtigungen entfallen, wurde im Gutachten nicht vorgenommen. Die im damaligen Bescheid festgestellte Situation ist nunmehr als Vergleichsmaßstab heranzuziehen und ist entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob zwischenzeitig eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist

(wozu nach den obigen Ausführungen bereits eine Unterschreitung des Minderungsgrades der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent ausreicht).

Der zuletzt beauftragte und vom Verwaltungsgericht als tragend für seine Entscheidungsbegründung herangezogene Sachverständige hat in der mündlichen Verhandlung über Befragung zwar eine nähere Aufschlüsselung dieser im Jahr 2003 mit gesamt 25 Prozent bemessenen Minderung der Erwerbsfähigkeit in Bezug auf die einzelnen Beschwerdefaktoren und einen Vergleich zur diesbezüglichen jetzigen Situation vorgenommen, woraus eine Veränderung des seinerzeitigen Beeinträchtigungsgrades um weniger als zehn Prozent resultieren würde und die Minderung der Erwerbsfähigkeit insgesamt im Bereich von 20 Prozent zu sehen wäre. Das Verwaltungsgericht hat aber offensichtlich ausgehend von einer unrichtigen Auslegung von § 24 Abs. 1 OÖ LKUFG einer Veränderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Versehrten erst ab zehn Prozent Bedeutung beigemessen und schon bereits mangels Erreichens dieses Wertes keine relevante Veränderung für eine allfällige Entziehung der Leistung gesehen, jedoch keinerlei konkrete Feststellungen zum Vergleich der Beeinträchtigungen getroffen. Solcher hätte es aber bedurft, um abschließend beurteilen zu können, ob die hier relevante Beeinträchtigungsschwelle von 20 Prozent unterschritten würde und damit die Entziehung der Leistung gerechtfertigt wäre.“

III.3. Im – die Rente gewährenden - Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2003 war die Minderung der Erwerbsfähigkeit basierend auf einem Sachverständigengutachten mit diversen Vorschädigungen begründet und letztlich gesamt mit 25 % bemessen worden. Wie im Sachverhalt festgestellt, ergab sich diese aus Addition der Bewegungseinschränkung (5 %), der Knieinstabilität (10 %) sowie der Arthrose (10 %). Es sind also Bewegungseinschränkung, Knieinstabilität und Arthrose im Sinn der oa. Judikatur rechtskräftig umfasst. Deren Entwicklung ist heute mit Bewegungseinschränkung = 5 %, Knieinstabilität = 0 % und Arthrose = 15% zu bewerten. Es resultiert sohin – nach Addition der jeweiligen Komponenten eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 %. Dies aber bedeutet wiederum, dass keine wesentliche Änderung eingetreten ist, weshalb die Entziehung der in Rede stehenden Rente rechtlich nicht zulässig wäre.

III.4. Im Ergebnis war also der in Rede stehenden Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree